jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/4/28 93/12/0046

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.1993

Index

L22002 Landesbedienstete Kärnten
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §56 Abs2;
DienstrechtsG Krnt 1985 §63 Abs1;
NebenbeschäftigungsG Krnt 1986 §3 Abs1;

Rechtssatz

Wegen der weitgehenden Inhaltsgleichheit des § 3 Abs 1 Krnt NebenbeschäftigungsG mit§ 56 BDG 1979 ist die zu dieser Bestimmung entwickelte Judikatur bei der Lösung eines Streitfalles nach § 3 Abs 1 Krnt NebenbeschäftigungsG heranzuziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993120046.X06

Im RIS seit

02.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at